



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 27. Oktober 2014
(OR. en)

14725/14

SOC 723

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Nr. Vordok.: 11341/14 SOC 545

Betr.: Entwurf eines BESCHLUSSES DES RATES zur Ernennung eines stellvertretenden maltesischen Mitglieds des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

1. Der Verwaltungsrat wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1111/2005 des Rates vom 24. Juni 2005¹ zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen² eingesetzt.
2. Gemäß Artikel 6 der Verordnung werden die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates, die die Regierungen der Mitgliedstaaten, die Arbeitnehmerorganisationen und die Arbeitgeberverbände vertreten, vom Rat für einen Zeitraum von drei Jahren ernannt.

¹ ABI. L 184 vom 15.7.2005, S. 1.

² ABI. L 139 vom 30.5.1975, S. 1.

3. Der Rat hat mit seinen Beschlüssen vom 2. Dezember 2013³ und vom 8. Juli 2014⁴ die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen ernannt. Die Ernennung einiger Mitglieder und stellvertretender Mitglieder hat er jedoch bis zu einem späteren Zeitpunkt zurückgestellt.
4. Der Rat hat inzwischen einen weiteren Kandidatenvorschlag für den neuen Verwaltungsrat erhalten (siehe den in Dok. 14513/14⁵ wiedergegebenen Entwurf eines Beschlusses des Rates).
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte dem Rat daher vorschlagen, dass er
 - a) den Beschluss des Rates über die Ernennung eines stellvertretenden maltesischen Mitglieds des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen als A-Punkt annimmt und
 - b) beschließt, dass der Beschluss informationshalber im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird.

³ ABl. C 358 vom 7.12.2013, S. 5.

⁴ ABl. L 209 vom 16.7.2014, S. 54.

⁵ Von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Fassung.